

Betrachtung des vorliegenden Sachverhältnisses sagen kann, daß das Verfahren der Behörde um deswillen ein unrichtiges gewesen sei, als die Ansicht über die Subsumtion des speciellen Falles unter diese oder jene Bestimmung des Gesetzes eine verschiedene in den verschiedenen Instanzen gewesen ist; was freilich bei Anwendung aller Gesetze möglich ist und eben für die Instanzen spricht. Es ist übrigens hier nicht der Ort, hierauf näher einzugehen, aber daß in der ganzen Angelegenheit die Verhältnisse mit gewirkt haben, daß in der That erst nach und nach die gemachten Ansprüche dahin geführt haben, wohin es endlich jetzt gekommen ist, das kann demjenigen, der speciell mit den dabei concurrirenden eigenthümlichen Verhältnissen der Sachen und Personen bekannt ist, in der That gar nicht zweifelhaft sein. Sehr zu wünschen ist, daß Jeder in dieser Sache seiner eignen Ueberzeugung, gegründet auf eine unbefangene Betrachtung der klar vorliegenden Umstände, folge. Uebrigens wird die Staatsregierung gewiß stets darauf halten, daß nur auf vollkommen entsprechende Weise ein Gesetz, dessen Wichtigkeit und eingreifender Einfluß auf Eigenthumsverhältnisse in keinem Augenblicke verkannt werden kann, eingehalten werde.

Referent Abg. Mehlner: Was für Verhältnisse bei der ursprünglichen Taxation des von Herrn Hänel v. Cronenthal abgetretenen Grund und Bodens vorgewaltet haben mögen, das ist mir allerdings unbekannt; allein davon kann ich nicht abgehen, daß das Taxationsverfahren in so fern sehr auffällige Resultate ergeben hat, als von den ganz bestimmten und klaren Dispositionen des Gesetzes Umgang genommen worden ist. In §. 10 der Verordnung vom 3. Juli 1835 befindet sich eine ganz differte Bestimmung über die Grundsätze, welche man bei Taxation von Bauplätzen zu beobachten hat. Es war notorisch und durch gerichtliches Zeugniß erwiesen, daß das Grundstück, welches die sächsisch-bairische Eisenbahn zu Anlage eines Bahnhofs, späterhin aber zu einer bequemen Anfahrt, jetzt nur noch zu einem angenehmen Vorplatze von Herrn Hänel v. Cronenthal verlangt hat, die Natur eines Bauplatzes an sich trug. Wenn daher dieser Bauplatz so gewürdet wurde, wie ein Feldgrundstück oder ein Wiesengrundstück, so mußte dies eben mit Rücksicht auf diese ganz bestimmte Disposition des Gesetzes, welche besonders in §. 10 der Verordnung klar hervorgehoben ist, in höchster Maaße befremdend sein. Es sind dort die auf den vorliegenden Fall bezüglichen Bestimmungen enthalten, und daß diese eben nicht zur Anwendung gebracht worden sind, ist mir sehr auffällig gewesen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich sollte glauben, daß gerade der Punkt, den der geehrte Herr Referent zuletzt erwähnte, am wenigsten einer nochmaligen Erörterung bedürfte, und zwar deshalb, weil dem Beschwerdeführer in dieser Beziehung schon auf dem gewöhnlichen Instanzenwege sein volles Recht zu Theil geworden ist. Auch das Auffällige, was der Herr Referent in der verschiedenen Beurtheilung der Entschädigungsfrage Seiten der Behörde zu finden geglaubt hat, dürfte sich erledigen, wenn der Umstand berücksichtigt wird, daß der fragliche Platz bis da-

hin wirklich nur als Feld benutzt worden war. In der Unterinstanz hat man sich an diese Thatsache gehalten und hat geglaubt, aus dem §. 7 der Verordnung zum Expropriationsgesetze die Folgerung ableiten zu müssen, daß nun auch die Entschädigung für diesen Platz bloß in seiner Eigenschaft als Feldgrundstück zu leisten sei. Nachdem aber die Sache an die höhere Instanz gelangt war, und weitere Erörterungen stattgefunden hatten, bei welchen es sich ergab, daß bereits ein obrigkeitlich genehmigter Bauplan für diesen Platz vorliege, so hat nun allerdings die Ansicht prävalirt, daß hier nicht §. 7, sondern §. 10 der Verordnung analog zur Anwendung zu bringen sei, und daß die Entschädigung nach dem Werthe des Areals als städtische Baustelle gegeben werden müsse. Es ist dies mithin eine Meinungsverschiedenheit unter den entscheidenden Behörden, die sich aus den factischen Verhältnissen sehr leicht erklärt, ohne daß dabei irgend wie auf andere Gründe zurückgegangen zu werden brauchte.

Präsident Braun: Der Antrag der Deputation, worüber zunächst abzustimmen ist, befindet sich auf Seite 822 des Berichts und geht dahin: „Den Beschwerdeführer mit seinem ad I gestellten Antrage abzuweisen, nämlich: „Es wolle die Ständeversammlung Veranstaltung dahin treffen, daß er, der Beschwerdeführer, baldigst wieder in den Besitz seines ihm auf durch Gesetz nicht zu rechtfertigende Weise entzogenen Grundeigenthums gesetzt werde.“ Ich habe zu fragen: ob die Kammer diesem Antrage der Deputation beipflichte? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Zweitens hat der Beschwerdeführer darum gebeten: „Die Ständeversammlung wolle ihm, dem Beschwerdeführer, zu einer Entschädigung für sein ihm entzogenes Eigenthum verhelfen, welche als eine vollständige, wie sie das Gesetz vorschreibt, in Rücksicht auf die obwaltenden Umstände angesehen werden könne.“ Unsere Deputation sagt hinsichtlich dieses Punktes: Den ad 2a. vom Beschwerdeführer gestellten Antrag zurückzuweisen. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie auch hierin dem Gutachten der Deputation beitrete? — Dies geschieht gegen eine Stimme.

Präsident Braun: ad 2b. wünscht der Beschwerdeführer: „daß die Ständeversammlung die geeigneten Schritte thun möge, durch welche derartige Erfahrungen, wie er in dieser Sache habe machen müssen, Unterthanen des Königreichs Sachsen für die Zukunft erspart werden.“ Unsere Deputation sagt darüber auf Seite 826: „Den ad 2b. gestellten Antrag auf sich beruhen zu lassen.“ Ich habe zunächst die Kammer zu fragen: Will sie diesem Antrage ihrer Deputation die Zustimmung ertheilen? — Er wird gegen elf Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum dritten Gegenstande unserer Tagesordnung, nämlich zum Vortrage des Berichts der vierten Deputation, die Beschwerde Johann Karl Friedrich Beckert's, Besitzers des Bades bei Hohenstein etc., über die Anlegung eines Arsenikwerkes im Hüttengrunde bei Hohenstein betreffend. Der Herr Referent wird ersucht, uns den Vortrag des Berichts zu geben.